

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien.

I. Geltungsbereich:

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich
- b) Fachlich: für alle Betriebe, die dem Bundesverband der Bäcker (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne in €: gültig ab 1.10.2017

A. MitarbeiterInnen in der Produktion:

Verwendungsgruppe:	Monats-lohn:	Stunden-lohn: 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
			Kost:	Quart.:	Zus.:
1. Mischer/in, Ofenarbeiter/in	1.998,00	11,96	124,80	18,60	143,40
2. Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	1.815,00	10,87	116,27	18,60	134,87
3. Qualifizierte Arbeiter/in	1.635,00	9,79	98,96	17,22	116,18
4. Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltepflcht	1.379,49	8,26	76,17	16,20	92,37
5. Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	1.446,60	8,66	90,43	16,00	106,43

B. MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

Verwendungsgruppe:	Monats-lohn:	Stunden-lohn: 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
			Kost:	Quart.:	Zus.:
6. Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.470,00	8,80	91,53	16,16	107,69
7. Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.417,37	8,49	89,69	15,47	105,16
8. Sonstige Arbeitnehmer/innen außerhalb der Produktion	1.436,17	8,60	91,55	15,90	107,45
9. Kraftfahrer/in	1.815,00	10,87	116,27	18,60	134,87
10. Brot- und Gebäckausführer/in	1.635,00	9,79	98,96	17,22	116,18

III. Aushelfer/in je Tag (inkl. Frühstundenzuschlag für 2 Stunden) € 99,18

IV. Lehrlingsentschädigung in €: gültig ab 1.10.2017

	Monat:	Stunden-lohn: 1/167	Nachtzuschlag je Stunde:	wöchentl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr:	474,00	2,84	1,42	32,40
Im 2. Lehrjahr:	607,00	3,63	1,82	41,69
Im 3. Lehrjahr:	863,00	5,17	2,59	60,13
Im 4. Lehrjahr (bei Doppel-lehre alle 4 Jahre im selben Betrieb Bäcker/Konditor)	946,00	5,66	2,83	61,73

V. Teilungsfaktor:

Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.

VI. Erschwerniszulage:

Arbeitnehmer/innen, die von der/vom Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen bestimmt und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.

Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich € 24,05 bzw. täglich € 4,17.

VII. Taggeld:

KraftfahrerInnen, die auf Anordnung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers mindestens 5 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in der Höhe von € 11,54, wenn die Auslieferung mit Fahrzeugen erfolgt, für die die Führerscheinklasse C erforderlich ist.

VIII. Begünstigungsklausel:

Die Veränderung der Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.

IX. Sonderregelung für die Verwendungsgruppen 4 bis 8

Für die Verwendungsgruppen 4, 5, 7 und 8 sind die Mindestlöhne mit Wirksamkeit ab 1.10.2018 bzw. 1.10.2019 ebenfalls bereits vereinbart worden.

Die Mindestlöhne für diese Verwendungsgruppen sind wie unten folgt festgelegt worden und werden in den nächsten beiden Jahren (2018 u. 2019) nicht Gegenstand der Lohnverhandlungen sein.

Für die Verwendungsgruppe 6 ist der Mindestlohn mit Wirksamkeit ab 1.10.2018 ebenfalls bereits vereinbart worden. Dieser Mindestlohn ist wie unten folgt festgelegt worden und wird erst im Jahre 2019 wieder Gegenstand der Lohnverhandlungen sein.

Verwendungsgruppe:	ab 1.10.2018	ab 1.10.2019
4. Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht	1.438,81	1.500,68
5. Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	1.475,54	1.505,05
6. Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.502,34	
7. Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.458,47	1.500,76
8. Sonstige Arbeitnehmer/innen außerhalb der Produktion	1.468,49	1.501,53

X. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 2017.

Wien, am 11. September 2017

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

Innungsmeister:

Bundesinnungsgeschäftsführerin:

KommR Willibald Mandl

KommR Josef Schrott

DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:

Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Peter Schleinbach

Sekretär:

Erwin A. Kinslechner